

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Bei Spenden bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem

- - Kontoauszug oder
- - Bareinzahlungsbeleg der Bank mit dem Aufdruck „Zahlung erfolgt“ oder
- - Buchungsbestätigung Ihrer Bank bei einer Online-Überweisung

als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Solingen hilft e.V. ist wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach § 52 Abs.2 Satz 1 nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Solingen, Steuernummer: 128 /5838/7442 vom 19.06.2026 für den letzten Veranlagungszeitraum 2025 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung verwendet wird.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).